

satz 1 PKGrG besteht. In der Vergangenheit hatte das Kontrollgremium auch kritisiert, dass es durch die Bundesregierung in mehreren Fällen frühzeitiger und umfassender hätte unterrichtet werden müssen (Bewertung des Kontrollgremiums zum Bericht der Bundesregierung zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 24. Februar 2006, BT-Drs. 16/800, Seite 3). Vor diesem Hintergrund wurde bereits 2014 in einer Anlage zu § 4 der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums eine Beschreibung der „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ vorgenommen. In Ergänzung und Weiterentwicklung dazu sollen nunmehr Regelbeispiele auch im Gesetz selbst benannt werden.

Durch die vorgesehene Änderung werden drei Regelbeispiele eingeführt, deren Vorliegen die Unterrichtungspflicht auslösen. Ohne andere Fälle auszuschließen, müssen künftig jedenfalls derartige Vorkommnisse dem Parlamentarischen Kontrollgremium unaufgefordert mitgeteilt werden.

Zu Nummer 3 (Erweiterung des Zutrittsrechts)

Dem Kontrollgremium steht nach § 5 Absatz 1 PKGrG schon jetzt das Recht zu, von der Bundesregierung Zutritt zu den Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes zu verlangen. Mit der Neuregelung wird dieses Recht in Anlehnung an die Formulierung für die G 10-Kommission (§ 15 Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 G 10) und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BDSG) nunmehr als ein Recht auf jederzeitigen Zutritt ausgestaltet. Jederzeitiges Zutrittsrecht bedeutet jedoch nicht unangekündigt, sondern nach der gängigen und bewährten Praxis im Bereich der Kontrolle durch die G 10-Kommission und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit einer vorherigen – gegebenenfalls auch kurzfristigen - Ankündigung bei der Amtsleitung und übergeordneten Fachaufsichtsbehörde. Dass der Ständige Bevollmächtigte ein weitergehendes Zutrittsrecht als die Mitglieder des Kontrollgremiums selbst oder die G10-Kommission beziehungsweise Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhalten soll, wäre weder erforderlich noch sachlich zu rechtfertigen.

Zu Nummer 4 (Einfügung von §§ 5a und 5b)

Die beiden eingefügten Vorschriften regeln Ernennung, Aufgaben und Bestellung der oder des Ständigen Bevollmächtigten.

Sie oder er ist weder Beamter noch Angestellter, sondern steht in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die hierfür erforderlichen dienstrechtlichen Regelungen orientieren sich an den für andere Beauftragte des Bundes geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere den Regelungen für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§§ 22, 23 BDSG), denjenigen für den Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (§§ 35, 36 StUG) sowie den Vorschriften über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (§§ 1, 5, 10, 14, 15 WBeauftrG) nachgebildet. Soweit Regelungen nicht übernommen wurden, mangelt es vor allem an der Vereinbarkeit mit der vom Kontrollgremium abhängigen Rechtsposition der oder des Ständigen Bevollmächtigten.

Aufgrund seines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses unterliegt die oder der Ständige Bevollmächtigte nach § 11 Absatz 2 Buchstabe b StGB den Strafvorschriften über Amtsträger, kann also etwa den Tatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses gem. § 353b StGB oder die Bestechungsdelikte gem. §§ 331 ff. StGB verwirklichen.

Zu § 5a

Die Vorschrift beschreibt die zentrale Aufgabe der oder des Ständigen Bevollmächtigten als Hilfsorgan des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Sie oder er soll als verlängerter Arm die Rechte des Kontrollgremiums nach § 5 PKGrG gegenüber der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes wahrnehmen. Anders als Sachverständige nach § 7 PKGrG oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kontrollgremiums nach § 12 Abs. 3 PKGrG in der geltenden Kontrollpraxis soll sie oder er künftig auch eine strukturelle und kontinuierliche Kontrolle vornehmen können, Kontrollaufträge langfristig begleiten, den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steuern und so unter anderem einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die parlamentarische Kontrolle insgesamt noch effektiver und auch strategischer ausgerichtet werden kann. Dabei unterscheidet sie oder er sich jedoch von anderen „Beauftragten“ insofern, als ihr oder ihm als reinem Hilfsorgan keine originär eigenen Rechte zustehen, sondern sie oder er ihre oder seine Befugnisse ausschließlich vom Parlamentarischen Kontrollgremium ableitet und nur auf dessen Weisung hin tätig wird. Entsprechende Weisungen können im Einzelfall auch vom Vertrauensgremium angeregt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Weisungen nach Absatz 2 Satz 1 müssen die politisch wesentliche Entscheidung zum Kontrollgegenstand durch einen inhaltlich bestimmten Kontrollauftrag treffen. Die Durchführung des konkreten Auftrags liegt dann bei der oder dem Ständigen Bevollmächtigten. Dies schließt die Einzelheiten zu Arbeitsschritten ebenso wie die pflichtgemäße Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen ein, die somit keine weiteren Durchführungsweisungen voraussetzen. Das Kontrollgremium bleibt jedoch auch insofern „Herr des Verfahrens“, als es jederzeit Vorgaben in Bezug auf die konkrete Durchführung eines Auftrages treffen kann – sei es bereits im Auftrag, im weiteren Verfahren oder auch im Rahmen der Richtlinien nach Absatz 5, die beispielsweise Fallgruppen bezeichnen könnten, in denen die oder der Ständige Bevollmächtigte wegen der politischen Bedeutung auch zur Durchführung eines Auftrags eine Entscheidung des Kontrollgremiums herbeiführen muss.

Über die Ergebnisse ihrer oder seiner Untersuchungen hat die oder der Ständige Bevollmächtigte nach Absatz 4 das Parlamentarische Kontrollgremium grundsätzlich bei jeder Sitzung zu unterrichten. Es wird nur ausnahmsweise, etwa bei Dringlichkeitssitzungen zu bestimmten Themen, angezeigt sein, auf diese regelmäßige Form der Unterrichtung zu verzichten. Die Berichtspflicht der oder des Ständigen Bevollmächtigten kann in den vom Gremium zu erlassenden Richtlinien nach Absatz 5 näher geregelt werden.

Daneben werden der oder dem Ständige Bevollmächtigten durch Absatz 3 organisatorische Aufgaben zur Entlastung der einzelnen Mitglieder des Gremiums übertragen. Dies betrifft die Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollgremiums sowie die Mitwirkung an dessen Berichten an das Plenum.

Nach Absatz 5 hat das Parlamentarische Kontrollgremium Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten zu erlassen. Die Richtlinien sollen alle Aufgabenfelder der oder des Ständigen Bevollmächtigten abdecken, d. h. nicht nur konkrete Vorgaben für die Prüftätigkeit enthalten, sondern auch Personaleinsatz, Berichterstattung und Sitzungsvorbereitung regeln.

Zu § 5b

Zu Absatz 1 (Ernennung)

Als Hilfsorgan des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist die oder der Ständige Bevollmächtigte der Legislative zugeordnet. Die Ernennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages orientiert sich an § 129 Absatz 1 BBG.

Das Amtsverhältnis der oder des Ständigen Bevollmächtigten ist nicht an die Wahlperiode des Deutschen Bundestages gebunden, sondern beträgt fünf Jahre. Es kann sich daher über zwei oder auch drei parlamentarische Wahlperioden erstrecken.

Das Amtsverhältnis kann auch enden, ohne dass ein Nachfolger bestimmt ist. Dies wird in Absatz 3 Satz 4 ausdrücklich klargestellt. Damit wird die Dauer des Amtes fest umrissen und die Notwendigkeit einer zeitgerechten Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers unterstrichen. Eine Möglichkeit, die oder den Ständigen Bevollmächtigten in diesen Fällen entsprechend § 23 Absatz 1 Satz 6 BDSG bzw. § 36 Absatz 1 Satz 6 StUG zu verpflichten, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen, ist nicht vorgesehen. Eine einmalige Wiederernennung soll möglich sein, um die Kontinuität der Amtsführung auch über fünf Jahre hinaus zu gewährleisten. Gleichwohl ist die Beschränkung auf zwei Amtszeiten sinnvoll, um neue Impulse hinsichtlich der Kontrolltätigkeit zu ermöglichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll nach Möglichkeit das Vertrauen aller Mitglieder des Kontrollgremiums und der gemäß § 9 Absatz 1 PKGrG zur Teilnahme an den Sitzungen des PKGr berechtigten Vertreter des Vertrauensgremiums genießen, unabhängig davon, welcher Fraktion sie angehören. Die Vertreter des Vertrauensgremiums, die nach § 9 Absatz 1 beratend an den Sitzungen teilnehmen, wirken an dem Vorschlag für die oder den Ständigen Bevollmächtigten mit, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Zu Absatz 2 (Persönliche Voraussetzungen; Inkompatibilität)

Zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten kann nur ernannt werden, wer die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Hinzu kommt die unausgesprochene Voraussetzung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (vgl. § 45 StGB). Neben der auch in anderen Fällen üblichen Altersgrenze (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 2 BDSG, § 35 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 1 WBeauftrG) ist insbesondere die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt i. S. v. § 5 Absatz 1 DRiG oder der Befähigung für den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst erforderlich.

Durch den Wortlaut wird klargestellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt des Vorschlages des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorliegen müssen. Ausreichend ist vielmehr der Zeitpunkt der Ernennung. Dies erklärt sich aus der Notwendigkeit einer vorangegangenen Sicherheitsüberprüfung für die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen.

Die durch Satz 2 getroffene Beschränkung entspricht Regelungen für andere öffentliche Amtsträger (vgl. § 5 Absatz 1 BMinG; § 23 Absatz 2 BDSG). Eine effektive Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bei der Ausübung der Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit ist schon aus zeitlichen Gründen mit anderweitigen Aufgaben nicht zu vereinbaren. Hinzu treten Gefahren eines Interessenskonfliktes. Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Ausübung eines besoldeten Amtes, Gewerbes oder Berufes und der Mitgliedschaft in einem der ausgeführten beiden Gremien. Beides ist ihr oder ihm untersagt. Soweit die oder der Ständige Bevollmächtigte solche Tätigkeiten wahrgenommen hat, hat sie oder er sie nach der Ernennung unverzüglich zu beenden und Mitgliedschaften niederzulegen. Zulässig bleiben jedoch Nebentätigkeiten im Sinne von § 100 Absatz 1 BBG und Tätigkeiten im nichtgewerblichen Bereich.

Das in Satz 3 ausgesprochene Verbot der Erstattung außergerichtlicher Gutachten gegen Entgelt rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen.

Zu Absatz 3 (Amtsverhältnis)

Die oder der Ständige Bevollmächtigte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, welches durch Aushängung einer Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages begründet wird. Diese oder dieser ist an den Vorschlag des Kontrollgremiums gebunden und hat kein Ermessen hinsichtlich der Ernennung, jedoch selbstverständlich ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Vorliegens der amtsrechtlichen Voraussetzungen.

Zu Absatz 4 (Entbindung)

Die oder der Ständige Bevollmächtigte kann jederzeit ohne Nennung von Gründen ihre oder seine Entbindung verlangen. Ebenso kann das Kontrollgremium sie oder ihn jederzeit von ihren oder seinen Aufgaben entbinden. Das Gesetz normiert hierfür keine Gründe. Praktisch wird eine Entbindung aber nur dann erfolgen, wenn die oder der der Ständige Bevollmächtigte das Vertrauen des Kontrollgremiums in ihre oder seine Person oder ihre oder seine Amtsführung verloren hat. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Gremiums. Das Ersuchen zur Abberufung der oder des Ständigen Bevollmächtigten kommt zustande, wenn drei Viertel der Mitglieder des Kontrollgremiums zustimmen.

In beiden Fällen hat die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages dem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen. Ein materielles Prüfungsrecht steht ihr oder ihm nicht zu. Die oder der Ständige Bevollmächtigte ist nicht zur Weiterführung der Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers verpflichtet oder berechtigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu den Absätzen 5 und 6 (Verschwiegenheitspflicht; Zeugenaussage)

Bereits aus ihrer oder seiner Stellung als Hilfsorgan des Kontrollgremiums folgt, dass die oder der Ständige Bevollmächtigte über ihre oder seine Tätigkeit keine eigenen Stellungnahmen in der Öffentlichkeit abgeben darf. Darüber hinaus ist eine dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht unabdingbare Voraussetzung zur Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu allen Beteiligten. Umfang und Grenzen der Verschwiegenheitspflicht orientieren sich an § 67 Absatz 1 und 2 BBG und sind dabei zugleich den Vorschriften über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nachgebildet.

Dagegen bedarf die oder der Ständige Bevollmächtigte keines gesonderten Zeugnisverweigerungsrechtes, wie es der oder dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeräumt wird. Der Gedanke, dass diese als Petitionsinstanzen besonderes Vertrauen der Soldaten oder Bürger genießen müssen, lässt sich auf die oder den Ständigen Bevollmächtigten nicht übertragen. Dies gilt selbst für den Fall, dass das Parlamentarische Gremium sie oder ihn durch seine Richtlinien mit der Bearbeitung der Eingaben nach § 8 PKGrG betraut. Nach § 8 PKGrG sind nämlich ausdrücklich nur dienstliche Vorgänge und nicht höchstpersönliche Angelegenheit der Beschäftigten der Dienste betroffen. Im Rahmen der insoweit gebotenen Abwägung mit der Funktionsfähigkeit der Justiz und einer mangelnden Parallele zu Artikel 47 GG, erscheint die Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechts im Ergebnis nicht geboten.

Die Aussagegenehmigungspflicht orientiert sich an den §§ 67 bis 69 BBG genannten Vorschriften. Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet die Bundestagspräsidentin oder der Bundestagspräsident im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium, da nur dieses aus eigener Kenntnis beurteilen kann, ob einer der Versagungsgründe vorliegt. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende.

Zu Nummer 5 (Ergänzung von § 6 Absatz 1)

§ 6 Absatz 1 PKGrG stellt klar, dass keine Unterrichtungspflicht bei Informationen und Gegenständen besteht, die nicht der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es sich um Informationen handelt, die von ausländischen Behörden übermittelt worden sind.

Die Änderung ermöglicht es dem Kontrollgremium, die Bundesregierung in diesen Fällen zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, damit es die Informationen gleichwohl erhalten kann. Hiervon kann im Einzelfall die Durchführung eines sog. Konsultationsverfahrens durch die Bundesregierung mit dem ausländischen Nachrichtendienst oder der ausländischen Regierung mit dem Ziel erfasst sein, eine Zustimmung zur Weitergabe der Informationen an das Kontrollgremium zu erreichen. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung das Kontrollgremium unverzüglich (§ 121 BGB) zu informieren, soweit die Information nicht ihrer Verfügungsberechtigung unterliegt (vgl. § 5 Absatz 3 PKGrG).

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 8)

Durch § 8 Absatz 1 PKGrG wurde es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste ermöglicht, sich bei vermuteten Missständen vertrauensvoll direkt – und nicht wie bis dahin über den Dienstweg – an das Gremium zu wenden. Seit Inkrafttreten der Vorschrift im Jahre 2009 ist die Zahl der Eingaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienste das Gremium jedoch kaum gestiegen. Dabei ermöglichen es solche Eingaben im Sinne eines „Frühwarnsystems“, Problemen in den Diensten zeitnah begegnen zu können.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen wird deshalb zunächst durch die Einfügung der deklaratorischen Wendung „innerdienstliche Missstände“ deutlicher hervorgehoben, dass auf diesem Wege entsprechende Hinweise an das Kontrollgremium dienstrechtlich möglich sind. Zudem fällt die bisherige Pflicht die Eingabe zugleich an die Leitung des Dienstes ebenso weg. Die insoweit aufgestellt Hürde erscheint entbehrlich und kann zudem in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, sie diene dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Eingaben abzuhalten. Auch macht sie es dem Kontrollgremium unmöglich, Eingaben vertraulich zu behandeln, was nunmehr regelmäßig der Fall sein soll.

Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingabe der Bundesregierung zur Stellungnahme. Der Name des Hinweisgebers wird jedoch nur mitgeteilt, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

Entsprechend der Rechtsgedanken aus § 7 Satz 2 WBeauftrG, § 84 Absatz 3 BetrVG und § 612a BGB wird zudem sichergestellt, dass kein Beschäftigter wegen einer Eingabe an das Kontrollgremium gemäßregelt oder benachteiligt werden darf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 10)**Zu Buchstabe a (Regelung zur Geheimhaltung)**

Mit dieser Änderung wird die oder der regelmäßig an den Sitzungen des Kontrollgremiums teilnehmende Ständige Bevollmächtigte in die Regelung zur Geheimhaltung einbezogen.

Zu Buchstabe b (Öffentliche Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes)

Nach der Regelung des § 10 Absatz 1 PKGrG sind die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums stets geheim. Daneben sind künftig jährliche öffentliche Anhörungen der Präsidentinnen oder Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes vorgesehen. Vergleichbare Anhörungen werden regelmäßig im Nachrichtendienstkontrollausschuss des US-Repräsentantenhauses durchgeführt; auch die Leiter der britischen Nachrichtendienste wurden bereits öffentlich vom dortigen Kontrollausschuss angehört.

Zu Buchstabe d (Übermittlung von Berichten nach § 7 PKGrG)

Das Kontrollgremiumsgesetz enthielt bislang keine Vorschrift, die eine Weitergabe der für das Gremium erstellten Berichte an andere Stellen ermöglichte. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen nachvollziehbarer Bedarf an einer derartigen Weitergabe besteht. Dies gilt etwa für die Weitergabe von Berichten an einen Untersuchungsausschuss, wenn das Kontrollgremium sich bereits vor dessen Einsetzung mit dem Sachverhalt befasst hat. Ebenso soll eine Übermittlung von Berichten an andere parlamentarische Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste ermöglicht werden. Dies zielt insbesondere auf Gremien der Länderparlamente, die mit der Kontrolle des Verfassungsschutzes befasst sind. Auch hier sind aufgrund der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Verfassungsschutzverbund Fälle denkbar, in denen ein berechtigter Informationsbedarf auf Länderseite bestehen könnte.

Die Übermittlung eines Berichts erfordert einen Mehrheitsbeschluss und ist nur unter Wahrung des Geheimnisses zulässig. Sofern der betreffende Bericht als Verschlusssache eingestufte Informationen enthält, ist eine Weitergabe nur mit Zustimmung der Stelle zulässig, die die entsprechenden Informationen an das Gremium bzw. den Sachverständigen übermittelt hat.

Zu Nummer 8 (Neufassung § 12)

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass auch die der G 10-Kommission beigegebenen Beschäftigten der oder dem Ständigen Beauftragten unterstehen. Bislang waren diese Beschäftigten gemeinsam mit den Beschäftigten des Kontrollgremiums in derselben Organisationseinheit tätig. Aufgrund der Sachnähe und der künftigen Koordinierung zwischen den Gremien erscheint es zweckmäßig, die Beschäftigten der G 10-Kommission bei der organisatorischen Fortentwicklung auf Verwaltungsseite gleich zu behandeln.

Diese gesetzlichen Vorgaben ziehen eine organisatorische Neuordnung auf Seiten der Bundestagsverwaltung nach sich. Die künftig in einer Unterabteilung für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen aufgrund der Weisungsbefugnisse in einem besonderen Näheverhältnis zum Parlamentarischen Kontrollgremium bzw. zur G 10-Kommission sowie zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten. Mit einer noch vorzunehmenden Änderung der Geschäftsordnung soll daher sichergestellt werden, dass der oder dem Ständigen Bevollmächtigten ein angemessenes Beteiligungsrecht bei Personalmaßnahmen, die die ihr oder ihm unterstellten Beschäftigten betreffen, eingeräumt ist. Die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten unterstützt eine Leitende Beamtin oder ein Leitender Beamter.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 3 PKGrG, schreibt aber wegen der Eigenschaft der oder des Ständigen Bevollmächtigten als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Beschäftigten des Kontrollgremiums ihr oder sein Weisungsrecht ausdrücklich fest. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gremiums wird die bislang wenig eindeutige Formulierung präzisiert und erweitert. Nunmehr wird klargestellt, dass Beschäftigte des Kontrollgremiums alle Rechte nach § 5 PKGrG im Rahmen einer Weisung der oder des Ständigen Bevollmächtigten, d. h. einem klar umrissenen Rahmen, ausüben dürfen. Da die oder der Ständige Bevollmächtigte nur auf Einzelweisung des Kontrollgremiums tätig werden kann, muss dies auch für alle Beschäftigten gelten.

Zu Nummer 9 (Einfügung von § 12a)

Hierbei handelt es sich um besoldungsrechtliche Regelungen für die oder den Ständigen Bevollmächtigten, die denen für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entsprechen (vgl. § 23 Absatz 7 BDSG, § 36 Absatz 6 StUG).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (Teilnahme des Ständigen Bevollmächtigten)**

Mit dieser Änderung wird das in § 5a Absatz 3 Satz 3 normierte Recht der oder des Ständigen Bevollmächtigten zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der G 10-Kommission zur Klarstellung auch im G 10 verankert.

Zu Nummer 2 (Haushaltsmittel für das beigegebene Personal)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G 10-Kommission durch den angestrebten Personalaufwuchs künftig nicht mehr in einem Referat beschäftigt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind daher haushaltsrechtlich in einem Kapitel unter dem Schlagwort „Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste“ zusammenzufassen.

Zu Nummer 3 (Austausch mit dem PKGr)

Ein wesentliches Ziel der Reform ist die bessere Koordinierung der Arbeit der einzelnen Kontrollgremien. Dazu soll ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der G 10-Kommission über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit stattfinden. Hier können mögliche Kontrollthemen oder Schwerpunkte identifiziert und zugleich Doppelarbeit vermieden werden. Da für die Sitzungen beider Gremien jeweils besondere Geheimhaltungsvorschriften gelten, dürfen etwaige Kontrollthemen und -erkenntnisse nur in allgemeinerer Form erörtert werden. Ein Austausch zu konkreten Einzelsachverhalten ist nicht möglich. Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll die Koordinierung zwischen den Gremien unterstützen. Einzelheiten können in den Richtlinien nach § 5a Absatz 5 festgelegt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes gem. Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG.